



GEMEINDE WALD AR

---

## **Gemeindeordnung**

An der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 25. November 2007  
genehmigt.

Vom Regierungsrat genehmigt und in Rechtskraft gesetzt am  
18. Dezember 2007.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>2</b>
	Art. 1 Grundlage .....	2
	Art. 2 Behördemitglieder.....	2
	Art. 3 Allgemeine Bestimmungen .....	2
<b>II.</b>	<b>DIE STIMMBERECHTIGTEN.....</b>	<b>3</b>
	Art. 4 Befugnisse .....	3
	Art. 5 Abstimmungen.....	3
	Art. 6 Ausländerstimm- und -wahlrecht .....	3
	Art. 7 Fakultatives Referendum .....	3
	Art. 8 Initiative.....	4
	Art. 9 Petition.....	4
	Art. 10 Volksdiskussion und Vernehmlassung .....	4
<b>III.</b>	<b>DER GEMEINDERAT .....</b>	<b>4</b>
	Art. 11 Ausführende Behörde.....	4
	Art. 12 Aufgaben und Befugnisse.....	5
	Art. 13 Finanzkompetenzen .....	5
	Art. 14 Servitute.....	6
	Art. 15 Sitzungen und Beschlussfähigkeit .....	6
	Art. 16 Rücktritt.....	6
	Art. 17 Gemeindepräsidium.....	6
	Art. 18 Gemeindeschreiber/in.....	6
	Art. 19 Öffentlichkeit und Information .....	6
	Art. 20 Wahlen .....	7
	Art. 21 Kommissionen und Delegationen .....	7
<b>IV.</b>	<b>GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION.....</b>	<b>7</b>
	Art. 22 Zusammensetzung .....	7
	Art. 23 Aufgaben .....	7
<b>V.</b>	<b>GEMEINDERÄTLICHE KOMMISSIONEN.....</b>	<b>7</b>
	Art. 24 Aufgaben .....	7
	Art. 25 Mitgliedschaft, Amtsdauer und Rücktritt .....	7
	Art. 26 Vorsitz.....	8
	Art. 27 Beschlussfähigkeit .....	8
	Art. 28 Protokoll.....	8
	Art. 29 Einhaltung des Voranschlages .....	8
<b>VI.</b>	<b>GEMEINDERÄTLICHE DELEGATIONEN.....</b>	<b>8</b>
	Art. 30 Aufgaben .....	8
	Art. 31 Mitgliedschaft/Rücktritt/Amtsjahr.....	9
<b>VII.</b>	<b>FINANZHAUSHALT .....</b>	<b>9</b>
	Art. 32 Haushaltgleichgewicht .....	9
<b>VIII.</b>	<b>RECHTSSCHUTZ .....</b>	<b>9</b>
	Art. 33 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde .....	9
<b>IX.</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>9</b>
	Art. 34 Inkrafttreten.....	9

## Präambel

Die Gemeinde Wald AR lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden Grundgedanken leiten:

- Sie strebt eine Ordnung an, die allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein Zusammenleben als freie und gleichberechtigte Menschen in gegenseitiger Toleranz und Achtung ermöglicht.
- Sie fördert die Eigenverantwortung der Einwohnerinnen und Einwohner, bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um den sozialen Ausgleich und hilft Menschen in Not.
- Im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen geht sie sorgfältig um mit den Ressourcen der Natur und den finanziellen Mitteln.
- Sie lebt von der Mitwirkung aller Einwohnerinnen und Einwohner und unterstützt deren Beteiligung am Gemeinwesen durch offene Information sowie durch soziale und kulturelle Integration.

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1 Grundlage

<sup>1</sup> Die Gemeinde Wald umfasst die Gesamtheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Sie erfüllt alle örtlichen Aufgaben, die nicht vom Bund oder Kanton wahrgenommen werden und die nicht sinnvollerweise Privaten überlassen bleiben<sup>1</sup>.

### Art. 2 Behördemitglieder

<sup>1</sup> Behördemitglieder sind sämtliche Mitglieder des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission der gemeinderätlichen Kommissionen, Gemeindevertreter und Delegierte.

### Art. 3 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die kantonalen Vorschriften für

- die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen<sup>2</sup>
- die Unvereinbarkeit<sup>3</sup>
- die Amtsdauer<sup>4</sup>
- den Ausstand<sup>5</sup>
- die Protokollführung<sup>6</sup>
- die Schweigepflicht<sup>7</sup>
- Information und Akteneinsicht<sup>8</sup> sowie
- Aufbewahrung und Archivierung<sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 100 der Kantonsverfassung

<sup>2</sup> Art. 5 des Gemeindegesetzes

<sup>3</sup> Art. 6 des Gemeindegesetzes

<sup>4</sup> Art. 7 des Gemeindegesetzes

<sup>5</sup> Art. 8 des Gemeindegesetzes

<sup>6</sup> Art. 9 des Gemeindegesetzes

<sup>7</sup> Art. 10 des Gemeindegesetzes

<sup>8</sup> Art. 11 des Gemeindegesetzes

## II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

### Art. 4 Befugnisse

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne<sup>10</sup>

1. die Mitglieder des Kantonsrates,
2. die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin,
3. den Vermittler oder die Vermittlerin,
4. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über

1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung,
2. Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
3. Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter,
4. Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung,
5. Finanzielle Angelegenheiten in folgenden Fällen:
  - a) den An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken, wenn der Preis Fr.380'000 übersteigt,
  - b) neue, einmalige Ausgaben und Nachtragskredite oder Einnahmenreduktionen, welche für den gleichen Gegenstand den Betrag von Fr. 190'000 übersteigen,
  - c) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenreduktionen, wenn die Aufwendungen für den gleichen Gegenstand den Betrag von Fr. 15'000 pro Jahr übersteigen.
6. Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen,
7. Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

### Art. 5 Abstimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestellt ein Zählbüro von mindestens 5 Mitgliedern.

<sup>3</sup> Das amtliche Abstimmungsmaterial ist den Stimmberechtigten mit Ausnahme dringender Fälle mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag zuzustellen<sup>12</sup>.

### Art. 6 Ausländerstimm- und -wahlrecht

In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige erhalten das kommunale Stimm- und Wahlrecht, sofern sie seit 10 Jahren in der Schweiz und davon seit 5 Jahren im Kanton wohnen und dem Gemeinderat ein entsprechendes Begehren stellen<sup>13</sup>.

### Art. 7 Fakultatives Referendum

Wenn wenigstens 30 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Gemeinderatsbeschlusses bei dieser Behörde es schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

1. Abnahme der Jahresrechnung,

<sup>9</sup> Art. 12 des Gemeindegesetzes

<sup>10</sup> Art. 15 des Gemeindegesetzes

<sup>11</sup> Art. 11 des Gesetzes über die politischen Rechte

<sup>12</sup> Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte

<sup>13</sup> Art. 105 Abs. 2 der Kantonsverfassung

2. An-, Verkauf oder Tausch von Grundstücken, wenn der Handänderungswert zwischen Fr. 150'000 und Fr. 380'000 liegt,
3. neue, einmalige Ausgaben und Nachtragskredite oder Einnahmenreduktionen, welche für den gleichen Gegenstand zwischen Fr. 60'000 bis Fr. 190'000 liegen,
4. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenreduktionen, wenn diese für den gleichen Gegenstand zwischen Fr. 8'000 bis 15'000 betragen,
5. Schaffung neuer und Abschaffung bestehender Stellen,
6. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden.

#### **Art. 8 Initiative**

<sup>1</sup> Mit einer Volksinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen, Verordnungen oder Beschlüssen verlangt werden, welche dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen<sup>14</sup>.

<sup>2</sup> Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.

<sup>3</sup> Alles weitere regelt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte, Art. 50 bis Art. 60.

#### **Art. 9 Petition**

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Eingaben an die Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

<sup>2</sup> Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten<sup>15</sup>.

#### **Art. 10 Volksdiskussion und Vernehmlassung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Reglementsentwürfe sowie wichtige Sachfragen der Volksdiskussion unterstellen.

<sup>2</sup> Er führt zur Erläuterung wichtiger Abstimmungsvorlagen und der Jahresrechnung eine öffentliche Versammlung durch.

<sup>3</sup> Bei Reglementsvorlagen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind interessierte Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.

<sup>4</sup> Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und der Volksdiskussion sind zu veröffentlichen<sup>16</sup>.

### **III. DER GEMEINDERAT**

#### **Art. 11 Ausführende Behörde**

<sup>1</sup> Die planende, leitende und ausführende Behörde der Einwohnergemeinde ist der Gemeinderat. Er besteht aus 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selber.

---

<sup>14</sup> Art. 106 der Kantonsverfassung

<sup>15</sup> Art. 16 der Kantonsverfassung

<sup>16</sup> Art. 57 der Kantonsverfassung

**Art. 12 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich dem Stimmberechtigten vorbehalten oder einem andern Organ übertragen sind.

Der Gemeinderat

1. plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
2. entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse.
3. vollzieht die Beschlüsse,
4. organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung.
5. vertritt die Gemeinde nach aussen,
6. erstellt eine Finanzplanung und unterbreitet sie mit dem Budget den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme,
7. legt jährlich Rechnung ab und erarbeitet das Jahresbudget zuhanden der Stimmberechtigten,
8. fällt Finanzentscheide in der Kompetenz gemäss Art. 13,
9. setzt die kommunalen Tarife und Gebühren im Rahmen der reglementarischen Vorgaben fest,
10. befindet über die Schaffung neuer und Abschaffung bestehender Stellen unter Vorbehalt von Art. 7 dieses Reglements,
11. setzt die Besoldungs- und Angestelltenverhältnisse für das gesamte Personal fest,
12. setzt die Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und Gemeindedelegierten fest,
13. ist befugt, alle oder einzelne erbrechtliche Obliegenheiten (Art. 71 – 92 EG zum ZGB) einer besonderen Amtsstelle oder Amtsperson zu übertragen,
14. entscheidet über die Aufnahme von Kantonsbürgern und -bürgerinnen ins Gemeindebürgerrecht,
15. entscheidet über die Aufnahme von Schweizerbürgern und -bürgerinnen anderer Kantone ins Gemeindebürgerrecht, unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts durch den Regierungsrat,
16. entscheidet über die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts durch den Regierungsrat,
17. bestimmt die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde.

**Art. 13 Finanzkompetenzen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besitzt folgende Finanzkompetenzen:

1. An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 380'000, unter Vorbehalt von Art. 7,
2. neue, einmalige Ausgaben und Nachtragskredite oder Einnahmenreduktionen, welche für den gleichen Gegenstand den Betrag von Fr. 190'000 nicht übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 7,
3. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenreduktionen für den gleichen Gegenstand bis zu einem Betrag von Fr. 15'000 pro Jahr, unter Vorbehalt von Art. 7,
4. gebundene Ausgaben.

<sup>2</sup> Für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage (Katastrophe, kriegerische Ereignisse) ist der Gemeinderat nicht an seine normalen Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt<sup>17</sup>.

---

<sup>17</sup> Art. 20 des Gemeindegesetzes

**Art. 14 Servitute**

Die Einräumung oder der Verzicht von Dienstbarkeiten, Grundlasten und dergleichen, wie Bau- und Benützungsrechte, unterliegen den Bestimmungen von Artikel 13.

**Art. 15 Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal im Monat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzende Person stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat sie den Stichentscheid.

**Art. 16 Rücktritt**

<sup>1</sup> Zurücktretende Mitglieder des Gemeinderates haben ihren Rücktritt bis Ende Januar vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich der Gemeindekanzlei einzureichen<sup>18</sup>.

<sup>2</sup> Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch den Rücktritt aus den Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegiertenmandate. Wer demissioniert, kann mit seinem Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben betraut werden.

**Art. 17 Gemeindepräsidium<sup>19</sup>**

<sup>1</sup> Dem Gemeindepräsidium stehen die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht über die Gemeindeverwaltung zu. Diese Person übt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Funktionen aus und führt den Vorsitz im Gemeinderat. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

<sup>2</sup> Sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

**Art. 18 Gemeindeschreiber/in<sup>20</sup>**

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

**Art. 19 Öffentlichkeit und Information**

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der gemeinderätlichen Kommissionen sind nicht öffentlich; über Ausnahmen befindet der Gemeinderat<sup>21</sup>.

<sup>2</sup> Die Behörden der Gemeinde informieren die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen<sup>22</sup>.

<sup>3</sup> Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7 unterstehen, sind in einem besonderen Inserat im amtlichen Publikationsorgan zu eröffnen.

---

<sup>18</sup> Art. 42bis des Gesetz über die politischen Rechte

<sup>19</sup> Art. 21 des Gemeindegesetzes

<sup>20</sup> Art. 22 des Gemeindegesetzes

<sup>21</sup> Art. 7 Abs. 2 des Informationsgesetzes

<sup>22</sup> Art. 67 der Kantonsverfassung

**Art. 20 Wahlen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist Wahlbehörde für sämtliche von der Gemeinde zu besetzende öffentliche Ämter, unter Vorbehalt von Art. 4 dieses Reglements.

<sup>2</sup> Er ist Wahlbehörde für das gesamte Gemeindepersonal einschliesslich des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, seine Wahlkompetenz an Kommissionen zu delegieren.

**Art. 21 Kommissionen und Delegationen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, einzelne Aufgaben und Kompetenzen besonderen Kommissionen oder Einzelpersonen zu übertragen und Delegierte zu bestimmen.

<sup>2</sup> Zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen bestellt der Gemeinderat einen Gemeindeführungsstab.

**IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION****Art. 22 Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

**Art. 23 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes<sup>23</sup>.

<sup>2</sup> Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Sie stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

**V. GEMEINDERÄTLICHE KOMMISSIONEN****Art. 24 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die gemeinderätlichen Kommissionen entscheiden in allen Belangen ihres Ressorts gemäss den ihnen von Gesetz und Reglement oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Kompetenz. Wo entsprechende Befugnisse fehlen, stellen sie dem Gemeinderat Antrag. Sie sind auch vorberatende Organe des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Sie unterstützen in ihrem Fachbereich den Gemeinderat in seiner leitenden, planenden und vollziehenden Funktion.

**Art. 25 Mitgliedschaft, Amtsdauer und Rücktritt**

<sup>1</sup> Als Mitglieder von Kommissionen können auch nicht stimmberechtigte und auswärtige Personen ernannt werden. Es ist die Mitarbeit möglichst breiter Kreise anzustreben<sup>24</sup>.

---

<sup>23</sup> Art. 44 des Finanzhaushaltsgesetzes



<sup>2</sup> Die Ernennung als Kommissionsmitglied wird schriftlich mitgeteilt. Wird eine Ablehnung des Mandates nicht innert 8 Tagen der Gemeindekanzlei schriftlich mitgeteilt, ist es für eine Amtsdauer von einem Jahr zu versehen.

<sup>3</sup> Zurücktretende Kommissionsmitglieder haben ihre Demission bis Ende März vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>4</sup> Das Amtsjahr für die Kommissionen dauert bis Ende Mai.

#### **Art. 26 Vorsitz**

Die gemäss Art. 20 dieses Reglements gewählten Kommissionen werden durch ein vom Gemeinderat bestimmtes Präsidium geleitet. In der Regel soll ein der Kommission angehöriges Gemeinderatsmitglied den Vorsitz führen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

#### **Art. 27 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzende Person stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Es gilt die Ausstandspflicht gemäss. Art. 3.

#### **Art. 28 Protokoll**

<sup>1</sup> Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen und dieses an das Gemeindepräsidium zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.

<sup>2</sup> Protokolle und wichtige Akten sind der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben.

#### **Art. 29 Einhaltung des Voranschlages**

Die Kommissionen sind verantwortlich für die Einhaltung des Voranschlages. Werden dringende, unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig, ist beim Gemeinderat ein Nachtragskredit zu beantragen, bevor die Ausgaben entstehen.

## **VI. GEMEINDERÄTLICHE DELEGATIONEN**

#### **Art. 30 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die gemeinderätlichen Delegationen entscheiden in allen Belangen gemäss den ihnen von Gesetz und Reglement oder vom Gemeinderat erteilten Weisungen. Delegierte der Gemeinde haben den Gemeinderat über die Geschäfte/Aufgaben in den Zweckverbänden oder Körperschaften, in welcher sie die Gemeinde vertreten, laufend zu informieren. Wo entsprechende Befugnisse fehlen, stellen sie dem Gemeinderat Antrag.

<sup>2</sup> Sie unterstützen den Gemeinderat mandatsbezogen in seiner leitenden, planenden und vollziehenden Funktion.

<sup>24</sup> Art. 24 Abs. 2 des Gemeindegesetzes

**Art. 31 Mitgliedschaft/Rücktritt/Amtsjahr**

Für Delegierte gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kommissionsmitglieder; siehe Art. 25.

**VII. FINANZHAUSHALT****Art. 32 Haushaltgleichgewicht**

Die Gemeinde ist zum Haushaltgleichgewicht verpflichtet, gemäss den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes.

**VIII. RECHTSSCHUTZ****Art. 33 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>25</sup>. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

<sup>3</sup> Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>26</sup>.

**IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Art. 34 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft<sup>27</sup>. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 30. November 2003 resp. vom 10. Februar 2004.

<sup>2</sup> Ebenfalls aufgehoben sind die mit den Bestimmungen dieses Reglements in Widerspruch stehenden Vorschriften aller anderen kommunalen Erlasse, Reglemente und Protokollbeschlüsse.

---

<sup>25</sup> bGS 143.1

<sup>26</sup> bGS 131.12

<sup>27</sup> Vgl. Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes